

**Satzung  
über die Veränderungssperre für das Gebiet  
„Ortskern Immendingen“**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern Immendingen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 28.03.2022 maßgebend. Er ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

**§ 5  
Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, im Bauamt während der üblichen Dienststunden:

Montags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstags	geschlossen
Mittwochs	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und im Internet auf der Seite der Gemeinde Immendingen unter [https://www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+ +bauen/veraenderungssperre+ortskern+immendingen.html](https://www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+-bauen/veraenderungssperre+ortskern+immendingen.html) eingesehen werden.

Ausgefertigt:  
Immendingen, den 29.03.2022

Manuel Stärk  
Bürgermeister

